

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

06.04.1995

**Geschäftszahl**

93/15/0071

**Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie VwGH E 1991/02/14 90/16/0210 6

**Stammrechtssatz**

Es geht bei der Prüfung, ob tatsächlich genügende Verdachtsgründe iSd § 82 Abs 1 FinStrG für die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens gegeben sind, nicht darum, schon jetzt die Ergebnisse des förmlichen Finanzstrafverfahrens gleichsam vorwegzunehmen, sondern lediglich darum, ob die bisher der Finanzstrafbehörde zugekommenen Verständigungen und Mitteilungen im Sinne eines ausreichenden Verdachtes auch zutreffen. Ob der Abgabepflichtige die ihm zur Last gelegten Finanzvergehen tatsächlich begangen hat, ist jedenfalls dem Ergebnis des Untersuchungsverfahrens nach den §§ 114 bis 124 FinStrG und dem Straferkenntnis vorbehalten.